

# Beitragsordnung der Freien Wählergemeinschaft Garmisch-Partenkirchen (FWG) e.V.

Fassung vom 08.03.2025

## § 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder der Freien Wählergemeinschaft Garmisch-Partenkirchen (FWG) e.V. (im Folgenden kurz FWG genannt).
- 1.2 Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Satzung der FWG in der Fassung vom 08.03.2025.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Die FWG ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## § 3 Mitgliederstatus und Beitragshöhe

- 3.1 Jedes **ordentliche Mitglied** hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 45 Euro zu zahlen. Jedes weitere Familienmitglied (Ehe- und Lebenspartner sowie deren eigene Kinder) hat lediglich einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro zu entrichten.
- 3.2 **Fördernde Mitglieder** haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 45 Euro zu zahlen. Entsprechende Familienmitglieder haben ebenfalls einen reduzierten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro zu entrichten.
- 3.3 Minderjährige ordentliche oder fördernde Mitglieder haben einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro zu entrichten.
- 3.4 Sowohl ordentliche Mitglieder als auch fördernde Mitglieder können freiwillig einen höheren jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen.
- 3.5 Von der Vorstandschaft der FWG ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.6 Die Mitgliedsbeiträge sind unabhängig des Beitrittszeitpunktes des Mitgliedes in voller Höhe zu entrichten. Es erfolgt keine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages bei einem unterjährigen Beitritt.
- 3.7 Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## § 4 Zahlungsform und Fälligkeit

- 4.1 Der Beitrag wird bevorzugt im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens geleistet. Hierzu ist ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.
- 4.2 Wird der Mitgliedsbeitrag durch Überweisung geleistet, so ist der Beitrag auf das Konto der FWG (IBAN: DE35 7035 1030 0011 4302 87 // BIC: BYLADEM1WHM) zu entrichten.

- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung oder Mitgliederinformation im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt nicht. Im Falle des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Beiträge automatisch von der FWG eingezogen. Bei einer Zahlung per Überweisung ist der Mitgliedsbeitrag spätestens am Tag der Fälligkeit vom Mitglied zu überweisen.
- 4.4 Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet oder kommt es zu einer Rückbuchung der Lastschrift, erfolgt eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes. Diese ist mit Mahnkosten in Höhe von 5 Euro verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von weiteren 10 Euro verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 3.6 der Satzung der FWG vom Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt aus der FWG. Der Austritt wird gemäß § 3.7 der Satzung der FWG mit Zugang der Austrittserklärung ohne Beitragsrückerstattung wirksam.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.03.2025 beschlossen und tritt nach Eintragung der ebenfalls an diesem Tag beschlossenen neuen Satzung der FWG in das Vereinsregister in Kraft.